



Mitgliedstädte

16.03.2011 – Az. 461.32 – R 18100/2011 – ch-sti – Bearbeiterin: Agnes Christner
Telefon: 0711 22921-30 – E-Mail: agnes.christner@staedtetag-bw.de

Elternbeiträge in Kindertagesstätten; Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die Vertreter/-innen der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg/Stuttgart, der Ev. Landeskirche in Baden, der Ev. Landeskirche in Württemberg, des Diakonischen Werks der Ev. Landeskirche in Baden, des Ev. Landesverbands für Kindertagesstätten in Württemberg, des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg, des Landesverbands Kath. Kindertagesstätten in der Diözese Rottenburg/Stuttgart sowie des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg sind übereingekommen, die Gemeinsamen Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge in Kindergärten anzupassen.

Dabei wurde an der 2009 erzielten Einigung, dass künftig in Baden-Württemberg die Erhebung der Elternbeiträge nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen soll, festgehalten.

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rd. 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Die neuen Empfehlungen berücksichtigen lediglich die voraussichtlichen Personal- und Sachkostensteigerungen und bewirken damit keine grundsätzliche Erhöhung des Deckungsgrades. Die Beiträge für Kinder aus Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren blieben im Regelkindergarten unverändert.

2. Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird deshalb empfohlen, die Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2011/2012 bzw. 2012/2013 wie folgt festzusetzen:

Elternbeiträge in Regelkindergärten

	Kiga-Jahr 2011/2012		Kiga-Jahr 2012/2013	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	89 €	97 €	91 €	99 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	68 €	74 €	70 €	76 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	45 €	49 €	46 €	50 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	15 €	16 €	15 €	16 €

Beitragssätze für Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2011/12		Kiga-Jahr 2012/13	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	263 €	287 €	268 €	292 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	195 €	213 €	199 €	217 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	132 €	144 €	135 €	147 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	53 €	58 €	54 €	59 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerter Öffnungszeit/Halbtagsgruppen, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern

Bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (durchgehend 6 Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme bei unter 3-jährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

Bei den Beitragssätzen für Kinderkrippen wurde von einer Betreuungszeit von 6 Stunden ausgegangen. Bei Betreuungszeiten über 6 Stunden sind die Beiträge entsprechend den sich erhöhenden Kosten anzupassen.

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

4. Hinsichtlich der einkommensabhängigen Gestaltung der Elternbeiträge verweisen wir auf unser Rundschreiben D 771/1995 vom 16.08.1995.
5. Wie bislang sind die vorgenannten gemeinsam von den Kirchen, den kirchlichen Verbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Kindergartenträger nicht bindend; es steht jeder Stadt frei, örtlich andere oder auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Professor Stefan Gläser
Oberbürgermeister a. D.